



ANTRAG auf

- VORZEITIGE ALTERSPENSION**
- KORRIDORPENSION**
- SCHWERARBEITSPENSION**

Eingangsstempel

zum gewünschten Zeitpunkt ab

Stichtag		
Tag	Monat	Jahr
01.		

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

1	VERSICHERTE PERSON	Versicherungsnummer		
Familienname				
Vorname				Titel
Frühere Namen		Geburtsdatum		
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		
Personenstand		<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft		
Wohnadresse		Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
		Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

2 ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETEnde PERSON			
Ich bin	<input type="checkbox"/> mit der gesetzlichen Vertretung betraut (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium) Nachweis <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht		
Familienname			
Vorname			Titel
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		
	Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)			
E-Mail			

3 EHEGATTIN / EHEGATTE EINGETRAGENE PARTNERIN EINGETRAGENER PARTNER	Versicherungsnummer		
Familienname			
Vorname			
Frühere Namen		Geburtsdatum	
Geschlecht		Titel	
Leben Sie mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

4 ERWERBSTÄTIGKEIT AM STICHTAG BZW. AB PENSIONS- / LEISTUNGSBEGINN			
Üben Sie derzeit eine selbständige Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger oder freiberuflich selbständig Erwerbstätiger aus, für die Sie noch keine Versicherungserklärung abgegeben haben oder haben Sie eine solche Erwerbstätigkeit ausgeübt?			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Versicherungserklärung ausfüllen <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht			
Werden Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger oder freiberuflich selbständig Erwerbstätiger ausüben?			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Tätigkeit monatliches Einkommen (brutto) EUR			

Werden Sie Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (z.B. GesB R, OG, KG, GmbH) sein?

nein

ja Firmenbezeichnung

Funktion

GmbH-Beteiligung am Stammkapital

Werden Sie in dieser Gesellschaft eine Tätigkeit ausüben (z.B. als Geschäftsführer, Prokurst, Dienstnehmer, Konsulent)?

nein

ja Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis liegt bei wird nachgereicht

Bei Ausübung einer Gesellschafterfunktion

Ich erkläre, dass mir keine über das Unternehmensgesetzbuch hinausgehenden Rechte als Kommanditist bzw. Gesellschafter zustehen. Es bestehen weder Syndikats- noch Treuhandverträge oder sonstige Nebenabsprachen, die solche Mitwirkungsrechte begründen.

Werden Sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sein?

nein

ja als Betriebsführer hauptberuflich Beschäftigter

Einheitswert

Werden Sie eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben?

nein

ja Dienstgeber

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Lohn-/Gehaltsbestätigung liegt bei wird nachgereicht

Werden Sie als öffentlicher Mandatar tätig sein?

nein

ja Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis liegt bei wird nachgereicht

Werden Sie als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied, Funktionär einer freiwilligen Vereinigung oder eines Kreditinstitutes (z.B. Sparkassengenossenschaft) tätig sein?

nein

ja Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis liegt bei wird nachgereicht

Werden Sie Begünstigter einer Stiftung sein bzw. als Geschäftsführer, Prokurist, Dienstnehmer oder sonstiger Mitarbeiter eines Unternehmens tätig sein, das von dieser Stiftung verwaltet wird?

nein

ja Wortlaut der Stiftung

Art der Tätigkeit

monatliches Einkommen (brutto) EUR

Nachweis

liegt bei wird nachgereicht

5

EINKÜNFTEN

AUSGLEICHSZULAGE / AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONS BONUS

Haben Sie weitere Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung, ausländische Einkünfte, Ruhe-/Versorgungsbezug, Unterhalt)?

nein

ja Art mtl. EUR netto

Art mtl. EUR netto

Hat Ihr(e) Ehegatte / Ehegattin / eingetragener Partner / eingetragene Partnerin Einkünfte?

nein

ja Art mtl. EUR netto

Art mtl. EUR netto

Ihr Anspruch auf Ausgleichszulage bzw. Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Wenn Sie vermuten, dass aufgrund der Höhe Ihrer Pension (brutto) und aller sonstigen Einkünfte (netto) ein entsprechender Anspruch gegeben ist, dann füllen Sie den Fragebogen Ausgleichszulage aus.

Fragebogen Ausgleichszulage ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

6

KINDERZUSCHUSS

Haben Sie Kinder, für die Sie den Kinderzuschuss beantragen?

nein

ja Fragebogen Kinderzuschuss ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

7

PFLEGEGEGLD

Beziehen Sie Pflegegeld?

nein

ja auszahlende Stelle

Beantragen Sie wegen Pflegebedürftigkeit Pflegegeld?

nein

ja Antrag Pflegegeld ausfüllen

liegt bei wird nachgereicht

8 VERSICHERUNGSVERLAUF

Haben Sie Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden?

- nein
 ja Fragebogen Kindererziehungszeiten ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Sind Sie an einem (weiteren) Nachkauf Ihrer Schul- bzw. Studienzeiten interessiert?

- nein
 ja Antrag Schul-, Studienzeiten ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Waren Sie im Ausland erwerbstätig?

- nein
 ja Staat(en)
Zeitraum

Wurden Ihre Zeiten im Ausland bereits festgestellt?

- nein
 ja ausländischer Versicherungsträger

Hatten Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein?

- nein
 ja Staat(en)
Zeitraum

9 ERGÄNZENDE ANGABEN

Nur bei Antrag auf Schwerarbeitspension ausfüllen

Wurden Ihre Schwerarbeitszeiten bereits festgestellt?

- ja
 nein Fragebogen Feststellung Schwerarbeit ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Nur bei Antrag auf Korridorpension ausfüllen

Haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen, die vor dem 16. Juni 2025 wirksam geworden ist?

- ja Bestätigung liegt bei wird nachgereicht
 nein

Ist Ihre Erwerbsfähigkeit aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung eingeschränkt bzw. halten Sie sich für erwerbsunfähig?

- nein
 ja

Bei ja: Ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension gilt VORRANGIG als Antrag auf Maßnahmen der Rehabilitation. Bei einer medizinischen Begutachtung stellen wir fest, ob eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben möglich ist.

Zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit folgende Formulare ausfüllen:

Fragebogen Erwerbstätigkeit bzw.

liegt bei wird nachgereicht

Bewirtschaftungsverhältnisse

liegt bei wird nachgereicht

Fragebogen Gesundheitszustand

liegt bei wird nachgereicht

Zusätzlich nur für GSVG-FSVG-Versicherte:

(Gewerbetreibende, Neue Selbständige, Freiberuflich selbständige Erwerbstätige):

Fragebogen Ausbildung

liegt bei wird nachgereicht

Fragebogen Tätigkeitsbeschreibung

liegt bei wird nachgereicht

Fragebogen Betriebsstruktur/Belastung

liegt bei wird nachgereicht

Fragebogen Rehabilitation

liegt bei wird nachgereicht

10 KRANKENVERSICHERUNG

Sind Sie gesetzlich krankenversichert?

- nein
 ja bei Versicherungsträger

Möchten Sie Angehörige in der Krankenversicherung mitversichern?

- nein
 ja Fragebogen Krankenversicherung
Mitversicherung ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Nur für GSVG-Krankenversicherte

Beantragen Sie eine Option in der GSVG-Krankenversicherung (erstmalig oder zur Fortsetzung der Geldleistungsberechtigung) ab Pensionsbeginn?

- nein
 ja Fragebogen Krankenversicherung
Optionen ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

Möchten Sie für Angehörige eine Familienversicherung in der Krankenversicherung abschließen?

- nein
 ja Fragebogen Krankenversicherung
Familienversicherung ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

11 ANWEISUNG

Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden?

- nein, Barzahlung gewünscht
 ja Antrag auf bargeldlose Pensionsauszahlung ausgestellt von einem
Geldinstitut Ihrer Wahl liegt bei wird nachgereicht

Nur für BSVG-Krankenversicherte

Ermächtigen Sie die SVS, Ihre Behandlungsbeiträge und Kostenanteile mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto einzuziehen?

- nein, die Behandlungsbeiträge und Kostenanteile sollen vorgeschrieben werden
 ja Fragebogen SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen liegt bei wird nachgereicht

12 HINWEISE

- Offene Beiträge müssen jedenfalls bezahlt werden.
- Offene Beiträge, die erst nach dem Stichtag bezahlt werden, können für die Pension grundsätzlich nicht angerechnet werden (Ausnahme: Quartal vor dem Stichtag). Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Informationen unseres VersicherungsService.
- Vorläufige Beitragsgrundlagen jener Kalenderjahre, für die ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid der SVS vor dem Pensionsstichtag nicht vorgelegt wird, werden nicht mehr verändert.
- Bei Fortdauer (Wiederaufnahme) der Erwerbstätigkeit kann weiterhin Versicherungspflicht bestehen. Somit werden auch Beiträge vorgeschrieben.

13 ERKLÄRUNG

- Ich habe die Hinweise und das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von sieben Tagen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.
- Ich bin einverstanden, dass der Stichtag mit dem Termin festgesetzt wird, an dem die Anspruchsvoraussetzungen frhestens erfüllt sind.
- Ich beantrage die Rückzahlung eines allfälligen Beitragsguthabens.
- Ich beende eine allfällige Weiterversicherung mit dem Stichtag für die Pensionszuerkennung.
- Zur Fristwahrung beantrage ich vorsorglich für den Fall der Ablehnung meines Pensionsantrages die Weiterversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung im Anschluss an meine Pflichtversicherung.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Folgende Unterlagen liegen bei:



INFORMATIONSBLATT

Antrag auf - vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

STICHTAG

Durch Ihren Antrag wird der sogenannte Stichtag ausgelöst. Das ist der Tag der Antragstellung, wenn es ein Monatserster ist, sonst der folgende Monatserste.

Zu diesem Stichtag wird geprüft,

- ob Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Pensionsalter, Mindestversicherungszeit und sonstige Anspruchsvoraussetzungen),
- von welchem Pensionsversicherungsträger (meiste Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren) und
- in welchem Ausmaß Sie die Leistung erhalten.

ERWERBSTÄTIGKEIT AM STICHTAG

Eine Erwerbstätigkeit am Pensionsstichtag und danach schließt den Anfall und den Fortbezug einer vorzeitigen Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension grundsätzlich aus. Am Pensionsstichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, BSVG, FSVG, GSVG) vorliegen. Eine Erwerbstätigkeit ist nur zulässig, wenn sie nicht versicherungspflichtig ist und das Einkommen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**monatlich 551,10 €; Wert 2026**) nicht übersteigt. Damit wir die beantragte Pension auszahlen können ist es notwendig, die Erwerbstätigkeit(en) zu beenden.

• Gewerbliche oder Freiberufliche Erwerbstätigkeit¹:

Legen Sie Ihre Gewerbeberechtigung(en) zurück oder melden Sie diese ruhend. Stellen Sie Ihre freiberufliche Erwerbstätigkeit ein.

Wenn Sie als Kleinunternehmer tätig sein möchten, beantragen Sie bitte die Ausnahme für Kleinunternehmer: Sie gelten als Kleinunternehmer, wenn Ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit **6.613,20 € (Wert 2026)** und die Jahresumsätze **55.000 €** im gesamten Stichtagsjahr nicht übersteigen.

¹ Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, persönlich haftender Gesellschafter einer wirtschaftskammer-zugehörigen OG bzw. KG, geschäftsführender Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH, Wirtschaftstreuhänder, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Tierarzt, Ziviltechniker.

- **Tätigkeit als „neuer Selbständiger“** (betriebliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung):

Stellen Sie Ihre Erwerbstätigkeit für die restliche Dauer des Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt, ein (Abmeldung beim Finanzamt).

Sie können Ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen, wenn Ihr monatliches Einkommen nach dem Stichtag die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**551,10 €; Wert 2026**) nicht übersteigt.

- **Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft:**

Die Bewirtschaftung einer Land- und/oder Forstwirtschaft mit einem Gesamteinheitswert **bis zu 2.400 €** ist zulässig. Ein Gesamteinheitswert **über 2.400 €** verhindert den Pensionsanfall. Die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Land(Forst)wirtschaft ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

Übergabs-, Kauf-, Schenkungs- und/oder Pachtvertrag, Ehepakte, Bestätigung über die Rücklassung von Pachtgründen etc.

- **Unselbständige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer:**

Auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit müssen Sie beenden. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit, welche die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**monatlich 551,10 €; Wert 2026**) nicht übersteigt, dürfen Sie ausüben.

Eine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung verlängert die Pflichtversicherung und verhindert Ihren Pensionsbezug.

- **Öffentliche Mandatare:**

Die Tätigkeit als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) mit einem monatlichen Bezug **bis 5.700,79 € (Wert 2026)** ist zulässig. Ein monatlicher Bezug **über 5.700,79 € (Wert 2026)** verhindert den Pensionsanfall.

- **Erwerbstätigkeit im Ausland:**

Eine Erwerbstätigkeit im Ausland wird ebenso behandelt wie eine Erwerbstätigkeit in Österreich. Die Einkünfte dürfen die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen. Eine Pflichtversicherung im Ausland kann dann pensionsschädlich sein, wenn dies im Sozialversicherungsabkommen mit dem jeweiligen Land vorgesehen ist. Bitte lassen Sie sich von der SVS beraten.

ERWERBSTÄTIGKEIT AB PENSIONS- / LEISTUNGSBEGINN während des Pensionsbezuges

Die Pension fällt weg, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, die den Pensionsanfall ausschließt oder die Einkünfte aus **allen** sonstigen nicht versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten in Summe die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**monatlich 551,10 €; Wert 2026**) übersteigen oder die Bewirtschaftung einer Land- und/oder Forstwirtschaft den Gesamteinheitswert **2.400 €** übersteigt. Wir zahlen die Pension wieder aus, sobald Sie die Erwerbstätigkeit einstellen, Ihre Einkünfte unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze liegen oder die Bewirtschaftung unter bzw. auf den Gesamteinheitswert von **2.400 €** sinkt.

Ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (65. Lebensjahr, 60. Lebensjahr für Frauen²) können Sie jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt ausüben. Eine Erwerbstätigkeit hat keine negativen Auswirkungen auf Ihre Pension mehr. Für neben einer Alterspension geleistete Pensionsbeiträge wird die Pension erhöht („Besonderer Höherversicherungsbetrag“).

² Für Frauen geboren ab 1.1.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregelung dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit **6.613,20 € (Wert 2026)** und die Jahresumsätze **55.000,00 €** nicht übersteigen. Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Neben dem Pensionsbezug bis zum Regelpensionsalter noch erworbene Beitragszeiten (Betriebsführung mit einem Einheitswert von **1.500,00 €** bis zu **2.499,99 €**) führen nach der derzeitigen Rechtslage später zu keinem höheren Pensionsanspruch.

EINKÜNFTEN AUSGLEICHSZULAGE / AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONS BONUS

Ein Anspruch auf Ausgleichszulage sowie Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.

Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Anspruch auf Ausgleichszulagenbonus besteht, wenn

- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten vorliegt
- Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen
- Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

Anspruch auf Pensionsbonus besteht, wenn

- eine bestimmte Anzahl an Versicherungsmonaten vorliegt
- Sie keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen
- Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

KINDERZUSCHUSS

Als Kinder gelten

- Kinder der versicherten Person
- Wahl-(Adoptiv)kinder
- Stiefkinder bei ständiger Hausgemeinschaft
- Enkel bei ständiger Hausgemeinschaft und bestehender Unterhaltsverpflichtung

Ein Kinderzuschuss gebührt zur Eigenpension

- für jedes Kind eines Pensionsbeziehers
- nur einem Elternteil
- bis zum 18. Lebensjahr
- darüber hinaus längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- wenn die Arbeitskraft durch Schul- oder Berufsausbildung überwiegend beansprucht wird oder
- ein „Freiwilliges Sozialjahr“ absolviert wird oder
- ohne Altersgrenze bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

PFLEGEGELD

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung

- ein ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich
- für mindestens sechs Monate gegeben ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich liegt
- unter gewissen Voraussetzungen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der durch einen Arzt oder diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt wird.

VERSICHERUNGSVERLAUF

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungszeiten für Ihre Pension berücksichtigen können, müssen Sie Beiträge entrichten.

Ihr Pensionsantrag in Österreich gilt automatisch auch als Antrag auf Rente im Ausland, sofern Sie Versicherungszeiten in Staaten erworben haben, mit denen internationale Regelungen über die Pensionsversicherung bestehen. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Jeder beteiligte Versicherungsträger prüft, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Unter Umständen kann es zu einer Ablehnung der beantragten Leistung kommen, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Ausland nicht erfüllt sind. Für genauere Informationen wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den ausländischen Versicherungsträger.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und **falsche Angaben** sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente

- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFten

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 - Personengesellschaften (OG, KG)
 - Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum* Geschäftsführer*in oder Prokurist*in

- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung)
- Kündigungsentschädigung

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - Meldefrist: 2 Wochen

Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - allen Einkünften
 - Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungssentschädigung, Ausfallgeld)
 - Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - Meldefrist: 4 Wochen

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen – Meldefrist: 2 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Korridorpension / Schwerarbeitspension / Langzeitversichertenpension als TEILPENSION

- Meldefrist: 2 Wochen

- Jede Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Überschreitung der maximal zulässigen Wochenstunden der unselbständigen Erwerbstätigkeit
INFO: Die für Sie geltenden maximal zulässigen Wochenstunden finden Sie in Ihrem Zuerkennungsbescheid unter „Hinweise“

Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Ende der überwiegenden Pflege, d.h. Ende der Erbringung des größten Teils der Pflegeleistungen aus dem Kreis der nahen Angehörigen
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 - Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 - Aufnahme einer Tätigkeit
 - jede Änderung des Einkommens

Krankenversicherte Pensionist*innen - Meldefrist: 2 Wochen

Für die mitversicherten Angehörigen (z.B. Ehepartner, Kinder) ist zu melden:

- Beginn einer eigenen Pflichtversicherung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland
- Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
- Aufnahme in ein Pflegeheim



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsGO-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter svs.at/termin

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Bahnhofstraße 67	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?

Mit dem elektronischen Postfach „**Mein Postkorb**“ haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter svs.at/e-zustellung oder unter oesterreich.gv.at.

Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter svs.at/go.

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.svs.at/info.